UBS

Hebel

# Call Warrant auf Givaudan

SSPA Produkttyp: Warrant (2100)
Valor: 162066469 / ISIN: CH1620664693 / SIX Symbol: SCBFZU

**Endgültiges Termsheet**
Nur für Marketingzwecke

## Informationen zum Produkt & Basiswert

| Basiswert(e) | Referenz-Level | Strike | Bezugsverhältnis |
|---|---|---|---|
| **Givaudan SA**<br>Bloomberg: GIVN SE / LSEG: GIVN.S / Valor: 1064593 / ISIN: CH0010645932 | CHF 3.947,00 | CHF 6.400,00 | 500:1<br>(500 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e)) |

Warrants sind für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz. Sie bieten die Möglichkeit, sich mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz überproportional an der Wertentwicklung des Basiswerts ihrer Wahl zu beteiligen. Je nach Produkt kann der Anleger von steigenden (Call Warrants) oder fallenden (Put Warrants) Märkten profitieren. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Der Preis eines Warrants kann durch mehrere Faktoren beeinflusst werden, neben den Kursbewegungen des Basiswerts sind das insbesondere: Zeit bis zum Verfall, implizite Volatilität, risikofreier Zinssatz und erwartete Dividenden.

## Produktdetails

| | |
|---|---|
| Wertpapierkennnummern | Valor: 162066469 / ISIN: CH1620664693 / SIX Symbol: SCBFZU |
| Ausgabevolumen | Bis zu 22.000.000 Stücke (Aufstockung möglich) |
| Ausgabepreis | CHF 0,45 (Stücknotierung) |
| Auszahlungswährung | CHF |
| Strike Währung | CHF |
| Optionstyp | Amerikanisch |
| Settlement | Physisch |
| Ausübung am Verfalltag | Auf Anfrage |

## Daten

| | |
|---|---|
| Beginn des öffentlichen Angebotes | 19. Oktober 2026 |
| Festlegungstag (Pricing) | 19. Oktober 2026 |
| Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag) | 21. Oktober 2026 |
| Erster SIX Handelstag | 20. Oktober 2026 |
| Ausübungsperiode | 22. Oktober 2026 bis 20. Dezember 2030, 12:00 Uhr Ortszeit Zürich |
| Bewertungstag | Der Bewertungstag entspricht dem Ausübungstag bzw. dem Verfalltag. |
| Bewertungszeit | Zeitpunkt der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts an der Massgeblichen Börse. |
| Letzter Handelstag / Uhrzeit | 20. Dezember 2030, 12:00 Uhr Ortszeit Zürich |
| Verfalltag (Verfall) | 20. Dezember 2030 (unterliegt den Bestimmungen betreffend Marktstörungen) |
| Fälligkeitstag | 30. Dezember 2030 (unterliegt den Bestimmungen betreffend Marktstörungen) |


*Anrufe auf die mit (*) gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.

## Rückzahlung

Während der Ausübungsperiode ist der Wertpapiergläubiger berechtigt, den Warrant auszuüben. Bei einer Ausübung ist der Wertpapiergläubiger berechtigt, von der Emittentin 3 Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag den Basiswert gemäss folgendem Optionsrecht zu beziehen:

| | |
|---|---|
| Optionsrecht | Physische Lieferung des Basiswerts gegen Bezahlung des Strikes durch den Wertpapiergläubiger, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. |
| | **Nicht ausgeübte Optionsscheine verfallen wertlos.** |
| Abrechnungskurs | Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag an der Massgeblichen Börse ermittelt. |

## Allgemeine Informationen

| | |
|---|---|
| Emittentin | UBS AG, Zürich |
| Rating der Emittentin | Aa2 Moody's / A+ S&P / AA Fitch |
| Aufsichtsbehörde der Emittentin | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Jersey Financial Services Commission (JFSC). |
| Federführer | UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank) |
| Berechnungsstelle | UBS AG, Zürich |
| Zahlstelle | UBS Switzerland AG |
| Massgebliche Börse | Givaudan: SIX Swiss Exchange |
| Börsengeschäftstag | Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche Referenzmarkt für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgebliche Regeln bestimmt wird. |
| Bankgeschäftstag | Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Zürich, Schweiz, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. |
| Kotierung | SIX Swiss Exchange |
| Sekundärmarkt | Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über LSEG/ Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar. |
| Kleinste handelbare Einheit | 1 Warrant(s) |
| Mindestausübungszahl | 500 Warrant(s), Warrants können nur in integralen Vielfachen von 500 ausgeübt werden. |
| Verwahrstelle | SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz) |
| Verbriefung | Wertrechte |
| Status | Unbesichert / Nicht nachrangig |
| Anwendbares Recht / Gerichtsstand | Schweizer Recht / Zürich |
| Anpassungen | Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden. |
| Öffentliches Angebot | Schweiz |
| Vertriebsgebühr | Keine |

## Wichtige Informationen

Diese Informationen werden von UBS AG bzw. deren verbundenen Unternehmen («**UBS**») mitgeteilt. UBS kann – als Eigenhändlerin oder Vermittlerin – in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte,

welche dem in diesem Dokument beschriebenen Produkt zugrunde liegen, Positionen eingehen, Käufe oder Verkäufe tätigen oder als Market-Maker auftreten. UBS kann Investmentbanking- und/oder andere Dienstleistungen für die in diesem Dokument referenzierten Unternehmen erbringen und/oder Mitarbeitende beschäftigen, die als Verwaltungsratsmitglieder in diesen Unternehmen fungieren. Die Absicherungs- und/oder Handelsgeschäfte von UBS im Zusammenhang mit diesem Produkt können Auswirkungen auf den Kurs der Basiswerte sowie auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass relevante Grenzwerte überschritten werden. UBS hat Richtlinien und Prozesse aufgestellt, welche die Gefahr der Beeinflussung ihrer Führungskräfte und Mitarbeitenden durch Interessen- oder Pflichtenkonflikte sowie der unbefugten Offenlegung oder Bereitstellung von vertraulichen Informationen minimieren sollen.

Unter bestimmten Umständen verkauft UBS dieses Produkt an Händler oder sonstige Finanzinstitute mit einem Abschlag vom Ausgabepreis oder erstattet ihnen auf ihre Rechnung einen Teil des Ausgabepreises («**Vertriebsgebühren**»). Vertriebsgebühren werden, falls ausgerichtet, in diesem Dokument ausgewiesen und entsprechen dem maximalen Betrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von UBS erhalten kann; der tatsächlich ausgezahlte Betrag kann geringer ausfallen. Weitere Informationen dazu können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Strukturierte Transaktionen sind komplex und können ein hohes Verlustrisiko beinhalten. Vor Transaktionsabschluss sollten Sie sich daher in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, finanziellen und buchhalterischen Fragen im von Ihnen für notwendig erachteten Masse beraten lassen und Ihre Anlage-, Absicherungs- und Handelsentscheidungen (einschliesslich Entscheide bezüglich der Eignung einer Transaktion) auf der Grundlage Ihres eigenen Urteils sowie der Beratung durch die von Ihnen zugezogenen Spezialisten treffen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, fungiert UBS für Sie bei keiner Transaktion als Finanzberater oder Treuhänder.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine persönliche Empfehlung oder eine Aufforderung zum Abschluss einer Transaktion dar und darf nicht als Anlageberatung verstanden werden. Die Bedingungen einer jeden Investition in das Produkt, auf das sich dieses Dokument bezieht, richten sich nach den ausführlichen Bestimmungen, die in der Produktdokumentation enthalten sind. UBS macht keine Zusicherung oder übernimmt keine Garantie für irgendeine hierin enthaltene Information aus unabhängiger Quelle. Dieses Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von UBS weder reproduziert noch vervielfältigt werden. Es wurden und werden in keiner Rechtsordnung Schritte im Hinblick auf die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots für die hierin beschriebenen Produkte unternommen, es sei denn, es wird in der Produktdokumentation ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Verkauf der Produkte hat unter Einhaltung aller geltenden Verkaufsbeschränkungen der jeweils massgeblichen Rechtsordnung zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Anlegern für Transaktionen in Verbindung mit diesem Produkt Kosten, einschliesslich Steuern, entstehen, die nicht von UBS bezahlt bzw. von UBS getragen werden. Weitere Informationen finden Sie in der Produktdokumentation.

## Produktdokumentation

Die vollständigen Angaben zu den Produkten, insbesondere die verbindlichen Wertpapierbedingungen, sowie Angaben zur Emittentin und zu Risikofaktoren sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und dem zugehörigen Basisprospekt, bestehend aus «Securities Note for the issuance of Warrants and other leveraged Securities» und dem entsprechenden «Registration Document of UBS AG» (nebst Nachträgen) (zusammen die «**Produktdokumentation**»), zu entnehmen. Die Produktdokumentation und, falls verfügbar, das Basisinformationsblatt sind bei UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich (Schweiz), telefonisch (+41-(0)44-239 47 03), per Fax (+41-(0)44-239 69 14) oder per E-Mail (swiss-prospectus@ubs.com) kostenfrei erhältlich. Für Kunden ausserhalb von Grossbritannien ist die Produktdokumentation zudem auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest erhältlich. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt erfolgen wie in der Produktdokumentation beschrieben. Zusätzlich werden allfällige Anpassungen der Produktbedingungen für Kunden ausserhalb von Grossbritannien auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest veröffentlicht.

## Goodwill Provision

Liegen die Warrants am Verfalltag um 12:00 Uhr Ortszeit Zürich im Geld und die Ausübungsfrist wurde vom Anleger verpasst, bietet die Emittentin Anlegern auf freiwilliger Basis, ohne rechtliche Verpflichtung, die Möglichkeit einer Kulanz-Zahlung in Cash an. Um eine solche Kulanz-Zahlung zu erhalten, müssen Anleger die Emittentin spätestens ein Geschäftstag nach dem Verfalltag, vor 18:00 Uhr Ortszeit Zürich kontaktieren. Nach dieser Frist ist keine Kulanz-Zahlung mehr möglich.

Der Kulanz-Betrag wird durch die Berechnungsstelle bestimmt und entspricht:

Min(Basiswert-Preis um 12:00 Uhr Ortszeit Zürich am Verfalltag, Abrechnungskurs) – Strike, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.

Um Zweifel auszuschliessen: wenn entweder der Basiswert-Preis am Verfalltag um 12:00 Uhr Ortszeit Zürich oder der Abrechnungskurs kleiner oder gleich wie der Strike ist, wird keine Zahlung erfolgen.

## Steuerinformationen Schweiz

| | |
|---|---|
| Eidgenössische Stempelabgabe | Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe. |
| Schweizer Einkommenssteuer | In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt. |
| Schweizer Verrechnungssteuer | Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung. |

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

## Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

**Europäischer Wirtschaftsraum** - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;

b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);

c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder

d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

**Hongkong** - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

**Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.**

**Singapur** - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das „SFA")) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

(a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder

(b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

(1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;

(2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;

(3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt; oder

(4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt.

Gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des Securities and Futures Act („SFA") teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Schuldverschreibungen (Products) als „Kapitalmarktprodukte, die keine vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte sind" (capital markets products other than prescribed capital markets products) im Sinne des SFA sowie der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 eingestuft werden. Darüber hinaus werden

sie als „Specified Investment Products" (spezifizierte Anlageprodukte) im Sinne des MAS Notice SFA 04-N12 (Notice on the Sale of Investment Products) und des MAS Notice FAA-N16 (Notice on Recommendations on Investment Products) klassifiziert.

**Vereinigtes Königreich -** Ein Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich darf nur erfolgen:

(a) an juristische Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs sind;

(b) an weniger als 150 Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs) im Vereinigten Königreich;

(c) unter allen anderen Umständen, die unter Teil 1 des Anhangs 1 zu den POATRs fallen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck „ Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit " in Bezug auf Produkte die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln von ausreichenden Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte, damit ein Anleger eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der Produkte treffen kann, und der Ausdruck „POATRs" bezeichnet die Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024 (Vorschriften für öffentliche Angebote und Zulassungen zum Handel).

**USA** - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.


*Anrufe auf die mit (*) gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus.